

§ 9 LernMV (Brandenburg) — Nicht zulassungspflichtige Lernmittel

Lernmittelverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Lehrkräfte dürfen geeignete Einzeltexte und Einzelmateriale in eigener Verantwortung einsetzen und den Schülerinnen und Schülern als Ergänzungsmaterial aushändigen. Die Beschränkungen des Urheberrechts sind zu berücksichtigen.

(2) Von Lehrkräften für den Unterricht entwickelte Lernmittel, die im Rahmen der Beschlüsse der Fachkonferenzen der Schule gemäß § 87 Abs. 3 Nr. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes verwendet werden, unterliegen nicht der Zulassungspflicht. Die Lernmittel müssen die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes erfüllen.

Zitiervorschlag: § 9 LernMV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LernMV/9>